

P+P Pöllath + Partners

Rechtsanwälte ▪ Steuerberater

Berlin ▪ Frankfurt ▪ München

6. private banking kongress
München, 7. April 2014

Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)

VERMÖGENSNACHFOLGE DURCH IN- ODER AUSLÄNDISCHE STIFTUNGSLÖSUNGEN

Gliederung:

Teil A – Einführung

Teil B – Errichtung und Organisation einer Stiftung

Teil C – Die Besteuerung einer Stiftung

- I. Familienstiftungen
- II. Gemeinnützige Stiftungen

Teil D – Asset Protection mittels einer Familienstiftung

Teil E – Ausländische Familienstiftungen

- I. Österreichische Stiftungen
- II. Liechtensteinische Stiftungen
- III. Schweizer Stiftungen
- IV. Steuerliche Behandlung einer ausländischen Stiftung in Deutschland

Teil A

Einführung

- Im Rahmen der Vermögensnachfolge können Stiftungen in bestimmten Konstellationen ein sinnvolles Instrument darstellen, sind aber nicht in jedem Fall das optimale Mittel: die Stiftungslösung als „Orchidee“ der Nachfolgegestaltung.
- Insbesondere in folgenden Fällen kann eine Stiftungserrichtung in Betracht kommen:
 - Der potenzielle Erblasser verfügt über ein größeres Vermögen, hat aber entweder keine Nachkommen oder traut diesen nicht zu, in seine Gesellschafter- oder Inhaberstellung einzurücken: ist machbar.
 - Das Vermögen soll möglichst als Ganzes zusammengehalten werden und nicht im Rahmen der Generationenfolge auseinanderfallen: ist machbar.
 - Ein größerer Liquiditätsabzug aus einem zu übertragenden Unternehmen für die Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüche oder Abfindungszahlungen soll vermieden werden: ist machbar.
 - Das (Privat-)Vermögen soll vor dem unerwünschten Zugriff Dritter geschützt werden (Asset Protection): in der Praxis schwierig.
 - Mit dem Vermögen oder einem Teil davon sollen gemeinnützige Zwecke verfolgt werden: das ist der Standardfall.

- In Betracht kommen **verschiedene Anwendungsformen von Stiftungen**. Von größerer praktischer Relevanz für die Vermögensnachfolge sind dabei die Folgenden:
 - Zum einen ist dies die **Familienstiftung**. Sie dient dem Interesse einer oder mehrerer Familien. Oft geht es auch um den Zusammenhalt eines Familienunternehmens.
 - Zum anderen gibt es die **gemeinnützigen Stiftungen**. Eine solche muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (vgl. §§ 51 ff. AO).
- Welche Stiftungsform die richtige ist, hängt vom Einzelfall ab. Sind die vorrangigen Ziele der Zusammenhalt und der Schutz des Vermögens sowie die langfristige Versorgung der Nachkommen, so wird meist die Familienstiftung die richtige Wahl sein.

Teil B

Errichtung und Organisation einer Stiftung

- Die maßgeblichen Regelungen für rechtsfähige Stiftungen sind in den **§§ 80 ff. BGB** zu finden.
- Daneben enthalten die jeweiligen **Landesstiftungsgesetze** ergänzende Regelungen. Ausschlaggebend für das jeweils anzuwendende Landesstiftungsrecht ist der Sitz der Stiftung. Seiner Wahl kommt daher besondere Bedeutung zu.
- Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das **Stiftungsgeschäft** und die **staatliche Anerkennung** (§ 80 Abs. 1 BGB).
 - Das Stiftungsgeschäft muss die verbindliche Erklärung des Stifters, ein **Vermögen** zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes **zu widmen** sowie eine Satzung enthalten. Die **Satzung** muss mindestens den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen sowie die Bildung des Vorstands der Stiftung enthalten (§ 81 Abs. 1 BGB). Da die Stiftung zeitlich unbegrenzt („auf ewig“) angelegt ist, ist die Satzung sorgfältig auszugestalten.
 - Genügt das Stiftungsgeschäft den Anforderungen, erfolgt die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige **Landesstiftungsbehörde**, die zumeist auch die **laufende Aufsicht** der Stiftung innehat.
- Die Stiftung kann entweder **unter Lebenden** (Übertragung zu Lebzeiten) oder **von Todes wegen** errichtet werden. Aber auch ein **Stufenmodell** ist möglich.

Teil C

Die Besteuerung einer Stiftung

I. Familienstiftungen

1. Überblick

- Die **Erstausstattung** der Stiftung **von Todes wegen** unterliegt der **Erbschaftsteuer** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 ErbStG). Gleiches gilt für eine **Zustiftung von Todes wegen** in eine bereits bestehende Stiftung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 ErbStG).
- Sowohl die **Erstausstattung** einer Stiftung **unter Lebenden** als auch die **Zustiftung zu Lebzeiten** unterliegen der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 ErbStG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).
- Bei **inländischen Familienstiftungen** richtet sich die Steuerklasse für Vermögenszuwendungen **im Zuge der Errichtung** nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zum Stifter (sog. **Steuerklassenprivileg**, § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Für spätere Zuwendungen gilt das Privileg nicht; sie unterliegen stets der ungünstigen Steuerklasse III.
- Erfolgt die **Übertragung von Immobilien** an die Stiftung - wie im Regelfall - unentgeltlich, so ist diese von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 2 GrEStG).

I. Familienstiftungen

1. Überblick

- Das **Einkommen** einer privatnützigen Stiftung unterliegt dem **vollen Körperschaftsteuersatz** sowie dem **Solidaritätszuschlag** (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 23 Abs. 1 KStG; §§ 2 Nr. 3, 3 Nr. 1 und 4 SolZG).
- Das **Stiftungsvermögen** von **inländischen Familienstiftungen** unterliegt alle 30 Jahre der **Erbersatzsteuer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Die Höhe der Erbersatzsteuer bemisst sich so, wie wenn das Stiftungsvermögen an zwei Kinder vererbt werden würde (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Eine Verrentung der so ermittelten Steuer über 30 Jahre ist möglich (§ 24 ErbStG).
- Betreibt die Stiftung einen inländischen Gewerbebetrieb, so ist der Betrieb **gewerbesteuerpflichtig**. Ist sie Unternehmerin i.S.d. UStG, so gelten die Bestimmungen des **Umsatzsteuergesetzes**.
- Die **Ausschüttungen an die Destinatäre** unterliegen der **Abgeltungsteuer** (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG): im Regelfall 26,375%.

I. Familienstiftungen

1. Überblick

- Das bei **Aufhebung der Stiftung** den in der Satzung bestimmten Personen zufallende Vermögen unterliegt sowohl der **Schenkungssteuer** (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 ErbStG) als auch der **Abgeltungssteuer** (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 EStG).
- Bei der Auflösung von in- und ausländischen Familienstiftungen greift das **Steuerklassenprivileg**, so dass bei der Bestimmung der Steuerklasse auf das Verhältnis des Anfallsberechtigten zum Stifter abzustellen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

I. Familienstiftungen

2. Begünstigung von Betriebsvermögen

- Stiftungsunabhängig gewährt das Erbschaftsteuergesetz eine **Begünstigung von Betriebsvermögen**. Ziel der §§ 13a, 13b ErbStG ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, soweit der Betrieb durch den Erwerber (hier die Stiftung) fortgeführt wird.
- **Rechtsfolge und Voraussetzungen** der §§ 13a, 13b ErbStG:

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme nach 5 / 7 Jahren (gilt erst ab 20 Beschäftigte)	400 % (= 80 %)	700 % (= 100 %)
max. Anteil Verwaltungsvermögen	50 %	10 %
Verschonung	85 %	100 %
Bemessungsgrundlage	15 %	0 %

I. Familienstiftungen

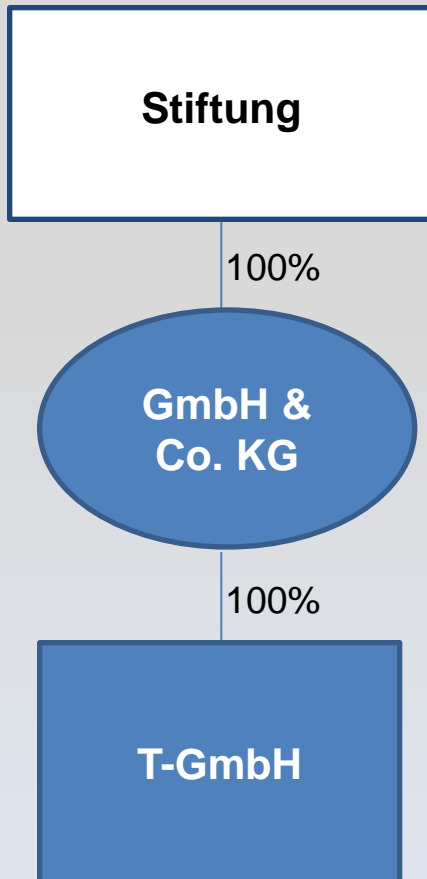
2. Begünstigung von Betriebsvermögen

- Zum **Verwaltungsvermögen** gehören u.a.:

- Fremdvermietete Immobilien (Ausnahmen: Konzernnutzung / Sonderbetriebsvermögen; Wohnungsunternehmen; unvermietete Immobilien sind kein Verwaltungsvermögen),
- Streubesitzanteile an Kapitalgesellschaften (≤ 25 % Beteiligung),
- Anteile an Tochtergesellschaften, bei denen das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt,
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen,
- Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen verbleibende positive Cash-Saldo, soweit er 20% des Steuerwerts der Gesellschaft übersteigt (Freibetrag),
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine (Ausnahme: Handel mit diesen Gegenständen ist Hauptzweck des Unternehmens).

I. Familienstiftungen

2. Begünstigung von Betriebsvermögen bei Regelverschonung



Vermögen

- bis 50%: Verwaltungsvermögen
- zusätzlich bis 20%: z.B. Zahlungsmittel, Bankguthaben
- Rest: gemeiner Wert der T-GmbH + z.B. gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

Vermögen

- bis 50%: Verwaltungsvermögen
- zusätzlich bis 20%: z.B. Zahlungsmittel, Bankguthaben
- Rest: z.B. gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

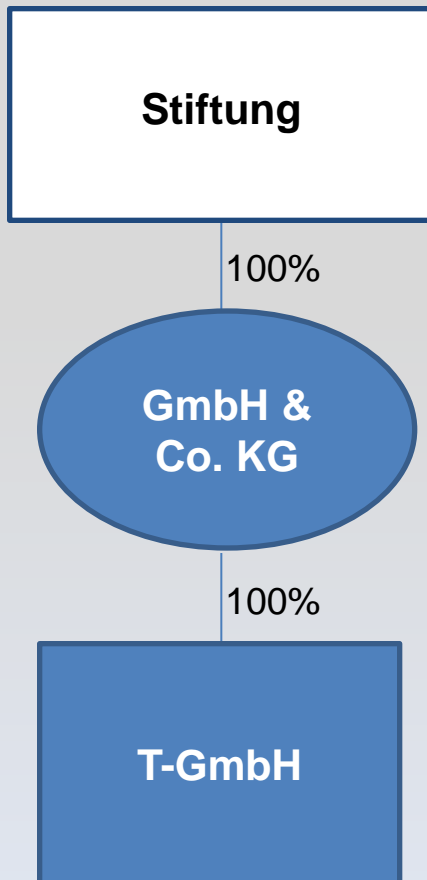
I. Familienstiftungen

2. Begünstigung von Betriebsvermögen bei Regelverschonung

- Betriebsvermögen mit einer Verwaltungsvermögensquote von $> 50\%$ ist nicht begünstigungsfähig. Bei einer Quote von $\leq 50\%$ ist das Betriebsvermögen dagegen grundsätzlich begünstigt.
- Eine Ausnahme gilt bei sog. **jungem Verwaltungsvermögen** (= Verwaltungsvermögen, welches sich weniger als zwei Jahre im Betriebsvermögen befindet). Junges Verwaltungsvermögen ist unabhängig von der Quote **nicht begünstigungsfähig**.
- Beim Barvermögen ergibt sich die Zurechnung zum jungen Verwaltungsvermögen aus dem positiven **Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter** (§ 13b Abs. 2 Satz 3 2. Hs. ErbStG n.F.).
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung wird bei **mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen** das junge Verwaltungsvermögen der Tochtergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) auf der Ebene des Mutterunternehmens zu „normalem“ Verwaltungsvermögen umqualifiziert (R E 13b.19 Abs. 4 Satz 1 EStR 2011); vgl. Folie 17.

I. Familienstiftungen

2. Begünstigung von Betriebsvermögen bei Regelverschonung



Vermögen

- Bis 50%: gemeiner Wert der T-GmbH + eigenes Verwaltungsvermögen
- zusätzlich bis 20%: z.B. Zahlungsmittel, Bankguthaben
- Rest: z.B. gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

Vermögen

- 100%: junges Verwaltungsvermögen

II. Gemeinnützige Stiftungen

- Die **Übertragung von Vermögen** auf die Stiftung bei der Errichtung oder durch spätere Spenden oder Zustiftungen **erfolgt steuerfrei** (§ 13 Abs. 1 Nr. 16, 17 ErbStG; § 3 Nr. 2 GrEStG). Dem Stifter bzw. Spender steht zudem noch die Möglichkeit des **Spendenabzugs** offen (§ 10b Abs. 1, 1a EStG).
- Die **laufenden Erträge** aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben sind **von den Ertragsteuern befreit** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; § 3 Nr. 6, 20 lit. b, c GewStG). Ausnahmen gelten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 1 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG; § 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG).
- Zudem erhalten gemeinnützige Stiftungen eine **Befreiung von oder eine Ermäßigung der Umsatzsteuer** auf 7 Prozent (§ 4 Nr. 18, 22, 25; § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) und sind von der **Grundsteuer befreit** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG).
- Es fällt **keine Erbersatzsteuer** wie bei Familienstiftungen an.

Teil D

Asset Protection mittels einer Familienstiftung

- Mithilfe einer in- oder ausländischen Familienstiftung lässt sich **Privatvermögen vor dem unerwünschten Zugriff Dritter schützen**. Das in die Stiftung eingebrachte Vermögen ist dem Zugriff der Gläubiger des Stifters entzogen.
- Die begünstigten Familienmitglieder haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Ausschüttung gegen die Stiftung, so dass es auch **keinen von privaten Gläubigern pfändbaren Auszahlungsanspruch** gibt.
- Auf ein in die Stiftung eingebrachtes Familienwohnheim kann zugunsten des Stifters und seiner Familie ein **unpfändbares Wohnrecht** eingeräumt werden.
- Verliert der Stifter durch die Übertragung auf die Stiftung nicht nur das rechtliche sondern auch das wirtschaftliche Eigentum am Vermögen und wird die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB eingehalten, so wird dieses Vermögen nicht mehr in die Berechnung des **Pflichtteilsergänzungsanspruchs** mit einbezogen.

Teil E

Ausländische Familienstiftungen

I. Österreichische Stiftungen

- Österreich hat ein eigenes Privatstiftungsgesetz. Die **Privatstiftung** entsteht durch eine notarielle Stiftungserklärung und deren anschließende Eintragung ins sog. Firmenbuch. Möglich sind sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke. Der Stifter kann sich statuarisch, sofern er eine natürliche Person ist, ein nicht vererb- oder übertragbares **Recht auf Änderung und Widerruf** vorbehalten. Die Gerichte üben die **Stiftungsaufsicht** aus. Vom Gericht zu bestellen ist ein sog. **Stiftungsprüfer**, der den vom Stiftungsvorstand beschlossenen Jahresabschluss prüft. Stiftungen mit mehr als 300 Mitarbeitern und konzernleitende Stiftungen benötigen einen Aufsichtsrat. Davon befreit sind dagegen Stiftungen, die lediglich Unternehmensanteile verwalten.
- Eine Mitwirkung von Begünstigten, deren Ehegatten oder nahen Angehörigen im Stiftungsvorstand ist nicht möglich. Im Aufsichtsrat dürfen sie nicht die Mehrheit stellen.
- Nicht gemeinnützige Privatstiftungen, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, können nur für die **Dauer von 100 Jahren** gegründet werden. Stimmen anschließend die Destinatäre nicht einstimmig für eine Verlängerung um maximal weitere 100 Jahre, so ist die Stiftung aufzulösen.

I. Österreichische Stiftungen

- Die **unentgeltliche Übertragung** von Vermögen an eine privatrechtliche Stiftung unterliegt der **Stiftungseingangsteuer** i.H.v. 2,5%. Unter gewissen Voraussetzungen erhöht sich der Steuersatz auf 25%. Österreichische Liegenschaften unterliegen zudem der **Grunderwerbsteuer** mit einem Steuersatz von 3,5%.
- Die Privatstiftung ist **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig** und unterliegt mit ihren laufenden Einkünften dem Regelsatz i.H.v. 25%. Körperschaftsteuerfrei sind Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften.
- Zinserträge und Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen unterliegen einer **Zwischensteuer** i.H.v. 25% auf Ebene der Stiftung.
- **Ausschüttungen an Destinatäre** unterliegen der Einkommensteuer. Die Erhebung erfolgt durch einen **Kapitalertragsteuerabzug** i.H.v. 25%, wodurch die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten ist. Die Zwischensteuer wird bei kapitalertragsteuerpflichtigen Ausschüttungen der Stiftung im Wege der Veranlagung wieder gut geschrieben.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind Auszahlungen aus der Substanz von der Steuer ausgenommen („Evidenzkonto“).

II. Liechtensteinische Stiftungen

- Der Stifter kann sich in der Satzung, sofern er eine natürliche Person ist, ein nicht vererb- oder übertragbares **Recht auf Änderung und Widerruf** des Stiftungszwecks vorbehalten.
- **Privatnützige Stiftungen** entstehen bereits mit wirksamer Stiftungserklärung; eine Eintragung ist deklaratorisch. Die Stiftungen sind von der Aufsicht befreit, können sich dieser aber freiwillig unterstellen.
- **Gemeinnützige Stiftungen** erlangen ihre Rechtspersönlichkeit erst mit vollendeter Eintragung. Sie unterliegen der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und benötigen grundsätzlich eine Revisionsstelle als internes Kontrollorgan.
- Eine **Unternehmensträgerstiftung** ist nur zulässig, wenn das Gewerbe unmittelbar der Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks dient.

II. Liechtensteinische Stiftungen

- Wird in Liechtenstein belegenes Vermögen in eine Stiftung eingebracht und dieses Vermögen dadurch der Vermögensteuer entzogen, so fällt eine **Widmungssteuer** i.H.v. 3,5% zzgl. Gemeindesteuerzuschlag an.
- Stiftungen unterliegen der Ertragsteuer mit einem Regelsatz i.H.v. 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrags. Die **Mindestertragssteuer** beträgt 1.200 CHF. Als sog. **Privatvermögensstruktur** anerkannte Stiftungen zahlen unabhängig von ihrem Reinertrag lediglich die Mindestertragssteuer.
- Als **Privatvermögensstruktur** gelten juristische Personen, die
 - keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,
 - nicht an der Börse platziert sind,
 - nicht um Anleger und Anteilseigner werben und
 - in ihrer Satzung ausdrücklich regeln, dass sie in vollem Umfang den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.
- Eingetragene **gemeinnützige Stiftungen** können auf Antrag von der Ertragsteuer befreit werden.

II. Liechtensteinische Stiftungen

- **Ausschüttungen einer unwiderruflich errichteten Stiftungen** unterliegen bei in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten, sofern sie wertmäßig bestimmbar sind, der **Vermögensteuer** und ansonsten der **Erwerbsteuer**. Stellvertretend kann die Vermögensteuer auch von der Stiftung selbst entrichtet werden.
- Ausschüttungen einer liechtensteinischen Stiftung führen nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht, so dass **nicht in Liechtenstein ansässige Begünstigte** die Erträge lediglich in ihrem Wohnsitzstaat versteuern müssen.
- Bei einer **widerruflichen Stiftung** ist das Vermögen dem Stifter zuzuordnen und von diesem zu versteuern. Die Vermögensteuer kann aber auch stellvertretend von der Stiftung selbst entrichtet werden.

III. Schweizer Stiftungen

- Reine **Familienstiftungen** unterliegen weder einer Eintragungspflicht noch einer staatlichen Aufsicht. Sie sind zudem von der Revisionspflicht befreit. Der Stiftungszweck muss in der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen liegen.
- Ein **Änderungsvorbehalt** hinsichtlich des Stiftungszwecks ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.
- Wird von der Stiftung **ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben, so sind hinsichtlich der Rechnungslegung die strengen Regelungen des Aktienrechts anwendbar. Auch eine Revisionsstelle ist grundsätzlich zwingend.
- Unentgeltliche Zuwendungen im Rahmen der Errichtung einer Familienstiftung unterliegen der **Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer**. Die Stiftung selbst hat eine **Gewinnsteuer** zu entrichten. Zuwendungen der Stiftung unterliegen bei den Destinatären der **Einkommensteuer**.

IV. Steuerliche Behandlung einer ausländischen Stiftung in Deutschland

- Stattet ein in Deutschland als Inländer unbeschränkt steuerpflichtiger Stifter eine **ausländische Familienstiftung** oder einen **Trust** mit Vermögen aus, so stellt dies einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Vorgang dar (§§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG), bei dem das Steuerklassenprivileg keine Anwendung findet. Zusätzlich kann es nach §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AStG, 4 Abs. 1 Satz 3 EStG zu einer Ertragsbesteuerung beim Stifter kommen.
- Eine ausländische Familienstiftung unterliegt in Deutschland lediglich der **beschränkten Körperschaftsteuerpflicht** und **nicht der Erbersatzsteuer**.
- Sind der Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt, so unterliegt die ausländische Familienstiftung den Sonderregelungen des § 15 AStG. Demnach werden die gesondert und ggf. einheitlich festgestellten **Einkünfte der ausländischen Familienstiftung** den Einkünften des Stifters, sofern er unbeschränkt steuerpflichtig ist, oder andernfalls den Einkünften der unbeschränkt steuerpflichtigen Destinatäre entsprechend ihres Anteils bei deren Veranlagung **hinzugerechnet** (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AStG).

IV. Steuerliche Behandlung einer ausländischen Stiftung in Deutschland

- **Ausgenommen** von der Hinzurechnung nach § 15 AStG sind Familienstiftungen mit Sitz und Geschäftsleitung in der **EU** oder dem **EWR**, wenn zwischen diesem Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein Amtshilfeabkommen besteht und wenn das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters und der anderen in § 15 Abs. 3 AStG genannten Personen tatsächlich und rechtlich entzogen ist.
 - § 15 AStG findet daher **nur dann Anwendung auf österreichische und liechtensteinische Stiftungen**, sofern der Stifter sich **ein Widerrufs- und Änderungsrecht** vorbehalten hat.
 - Schweizer Familienstiftungen werden dagegen von § 15 AStG erfasst.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner

P+P Pöllath + Partners - Berlin

E-mail: andreas.richter@pplaw.com

Tel.: +49 (30) 253 53 132

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Vermögensplanung und -verwaltung
- Trust- und Erbfolgeplanung
- Beratung von Familiengesellschaften und -stiftungen
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Stiftungsrecht
- Wegzugsbesteuerung

Weitere Aktivitäten:

- Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.
- Mitglied im Beirat des Instituts für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School
- Leiter des Treffens der Familienstiftungen des Bundesverbandes deutscher Stiftungen
- Autor/Herausgeber zahlreicher Publikationen sowie zahlreiche Vorträge zur Vermögensstrukturierung und -nachfolge (Ertragsteuern, Erbschaftsteuer, Zivilrecht)
- Vorsitzender des Executive Board und Dozent des Studienganges „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ (<http://www.uni-muenster-ilm.de/unternehmensnachfolge-erbrecht-vermoegen.html>)